

# **Satzung**

der

## **Werbegemeinschaft Oettingen e. V.**

### **Präambel**

Die Geschichte der Werbegemeinschaft in Oettingen i.Bay. hat ihren Ursprung im 19. Jahrhundert. Namentlich erwähnt wurde sie bereits im Jahre 1864.

Am 29.04.1883 gründet sich ein „Gewerbeverein“, der ab dem Jahr 1919 bis zu seiner Auflösung 1933 als „Handels- und Gewerbeverein“ auftrat. Seit 1949 existiert eine Nachfolgeorganisation, die ab 1975 im Rechtsgewand eines nicht rechtsfähigen Vereins als „Oettinger Werbegemeinschaft“ auftrat.

Eingedenk der Erinnerung an das bisherige Erbe und der Verantwortung, das Wohl der Stadt Oettingen und seiner Gewerbetreibenden zu fördern, beabsichtigen die Mitglieder des Vereins, den bisherigen Regeln der Verbandsordnung ein stabileres Fundament zu geben, um dem Verein für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Grundsätze**

(1) Der Verein trägt den Namen „Werbegemeinschaft Oettingen e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister aufzunehmen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Oettingen i. Bay. und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Oettingen i.Bay. und Umgebung.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu folgenden Grundsätzen:

- a) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- b) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Ehrenamt, Aufwandsersatz**

(1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Oettingen i.Bay. interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Werbemaßnahmen und sonstiger Aktionen das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und dadurch die Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.

(2) Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne sowie Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch für diejenigen Auslagen und Kosten, welche durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens drei Wochen nach Ende des jeweils betreffenden Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(5) Die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder der sonstigen Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Organmitglieder und besondere Vertreter im Rahmen ihrer Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung beschließen. Sie soll sich an der Schwere der Aufgaben sowie an der damit verbundenen Verantwortung orientieren. Als Orientierungshilfe dient die sog. „Ehrenpauschale“ im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG oder ihrer Nachfolgeregelung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personenvereinigungen sein, die ihren Wohn- bzw. Unternehmens- bzw. Firmensitz oder eine Zweigniederlassung/Betriebsstätte in der politischen Gemeinde Oettingen i.Bay. oder deren Einzugsgebiet haben.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder in Textform gestellten Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist.

(3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Bestätigung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Gleichzeitig wird der Mitgliedsbeitrag fällig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung über die Änderung der physischen oder digitalen Anschrift (etwa eMail);
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugs- und Lastschriftverfahren;
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Veräußerung des Unternehmens etc.).

(3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel: Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder

Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere, nach eindeutig nachvollziehbaren Kriterien bestimmbare Personengruppen (Größenklassen KMU, öffentlich-rechtlich und privat etc.) gestaffelte Beitragstarife zu bilden.

(3) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung zur Einsicht am Vereinssitz (oder Rundschreiben, Mitteilung in einer Mitgliederzeitschrift, Internetauftritt, sozialen Medien etc.) bekanntgegeben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds oder seiner Organe gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, wertmäßig abzugelten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand (erweiterter Vorstand sowie gesetzlicher Vorstand).

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

(1) Soweit die Organmitglieder oder besondere Vertreter des Vereins („handelnde Personen“) unentgeltlich tätig sind oder ihre jährliche Vergütung nicht die Grenzen des § 31a Absatz 1 BGB oder seiner Nachfolgeregelung überschreitet, wird die Haftung dieses Personenkreises auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(3) Der Verein ist berechtigt, auf eigene Kosten für die handelnden Personen nach Absatz 1, Haftpflichtversicherungen für Vermögensschäden (D&O-Versicherungen) abzuschließen, um die Haftungsrisiken für diesen Personenkreis möglichst weitgehend zu reduzieren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom/von der Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet (Versammlungsleitung).

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer/innen, sofern ihre Amtszeit abgelaufen ist;
- d) Festsetzung von Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten, soweit diese nicht nach § 5 der Vereinssatzung vom Vorstand festgelegt werden können;
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- g) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn es von 25 v. H. der Mitglieder schriftlich oder in Textform und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Das Gesuch ist an den/die Vorstandsvorsitzende/n oder an einen Stellvertreter zu richten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder in Textform durch den Vorstand zwei Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. digitale Kontaktadresse (zum Beispiel eMail) gesendet worden ist.

Mitglieder, denen kein Wahl- oder Stimmrecht zusteht, können als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.



(3) In der persönlichen Einladung sind die Form des Verfahrens (virtuell oder präsent) inklusive eventueller formspezifischer Voraussetzungen (etwa Informationen zur Einwahl, zum Datenschutz, etc.), die vorläufigen Tagesordnungspunkte anzugeben sowie die zu beschließenden Gegenstände zu bezeichnen (Mindestinhalt).

Eine digitale oder physische Veröffentlichung im „Nord-Ries-Kurier“ (bzw. Rechtsnachfolger) unter Beachtung der Einberufungsfrist und des Mindestinhalts ersetzt die persönliche Einladung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Im virtuellen Verfahren finden verspätet eingegangene Anträge keine Berücksichtigung. Die Versammlungsleitung kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen.

Im Präsenzverfahren können später eingehende Einträge nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach den Absätzen 2 und 3 angekündigt wurden, sind stets von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung (auch in hybrider Form) abgehalten.

Soweit es das Gesetz erlaubt und dem Verein die dafür notwendigen Daten seiner Mitglieder vorliegen, kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle

Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer, etwa in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung („hybride Mitgliederversammlung“) ist – soweit gesetzlich erlaubt – möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung, etwa mittels einer Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, gibt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Einwahldaten für die virtuelle Versammlung bekannt.

## **§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich, es kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, die Versammlungsleitung, andernfalls ist ein Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt, der gesetzlichen Mehrheiten.

(3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so haben 15 v. H. oder mehr der Mitgliederversammlung beiwohnenden Mitglieder, mindestens jedoch zwölf, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(4) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorstand (in der Regel vom/von der Schriftführer/-in) unterzeichnet oder digital signiert.

Auf Antrag hat der Vorstand binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder in Textform an den Antragsteller zu versenden.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren**

(1) Die Mitglieder des Vereins können Beschlüsse, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, auch außerhalb einer Versammlung im sogenannten Umlaufverfahren beschließen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, in denen das Gesetz zwingend eine Mitgliederversammlung vorschreibt.

(2) Das mit dem Beschluss befasste Vorstandsmitglied (zuständiger Vorstand) teilt im Umlaufverfahren die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder in Textform durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. digitale Adresse (eMail etc.) mit.

Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der zuständige Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und, ob die Stimmabgabe schriftlich oder in Textform zu erfolgen hat.

Die Frist für die Abgabe der Stimme beträgt mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. digitale Adresse des betreffenden Mitglieds gesendet ist.

(3) Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die Mehrheiten gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung.

(4) Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen zwei Wochen schriftlich oder per Textform mit.

## **§ 13 Vorstand (gesetzlich, erweitert), Vertretung**

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern, welche den Verein organschaftlich gerichtlich sowie außergerichtlich (nach außen) vertreten („gesetzlicher Vorstand“) sowie weiteren Mitgliedern und Beisitzern

(„erweiterter Vorstand“). Dem Vorstand können Personen angehören, die (noch) nicht Mitglied des Vereins sind. Der Verein wirkt allerdings auf eine baldige Aufnahme hin.

(2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, die restlichen Mitglieder sind Stellvertreter.

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 2

a) der/die Schatzmeister/in;

b) der/die Schriftführer/in;

sowie mindestens zwei, jedoch maximal sechs Beisitzern.

Der gesetzliche Vorstand bestimmt innerhalb der vorgenannten Grenzen zum Ablauf der Amtsperiode die konkrete Anzahl der Beisitzer für die folgende Amtsperiode („zu bestimmende Beisitzer“).

## **§ 14 Wahl des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich möglich; der gesetzliche Vorstand darf nur dreimal in Folge (ohne Wahl einer anderen Person zwischen den Amtsperioden) wiedergewählt werden. Die Gesamtdauer eines Mitglieds des gesetzlichen Vorstands ist auf 15 Jahre begrenzt.

Wählbar ist, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sein Einverständnis gegenüber der Vorstandschaft erklärt hat, sich der Wahl zu stellen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(2) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands werden in der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Auf Antrag des/der bisherigen ersten Vorsitzenden erfolgt diese Wahl geheim.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(4) Von den zu bestimmenden Beisitzerpositionen ist mindestens die Hälfte der Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen, die andere Hälfte bestimmt der gesetzliche Vorstand. Der gesetzliche Vorstand weist nach der Wahl jedem Beisitzer einen Funktionsbereich zu.

(5) Die Abberufung des Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (virtuell oder Präsenz) oder im Umlaufverfahren.

(2) Vorstandssitzungen sind vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen (Sitzungsleiter). Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels virtuell (etwa in einer Video- oder Telefonkonferenz) möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des

Vorstands setzt nicht voraus, dass zumindest die Hälfte des Vorstands besetzt ist.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sein soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(5) Für einen Beschluss im Umlaufverfahren gilt § 12 der Satzung, mit der Einschränkung, dass Fristen verkürzt werden können.

### **§ 16 Kassenprüfer/-in**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.

(2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

### **§ 17 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), bzw. ihrer Nachfolgeregelungen, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse (insbesondere Kontaktdaten und Kontoverbindung) der Mitglieder im Verein ermittelt und verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Bei virtuellen Versammlungen sind sämtliche Mitglieder verpflichtet, ihre zugesandten Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

### **§ 18 Änderung der Satzung**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn zwei Drittel der in einem Beschlussverfahren teilnehmenden Mitglieder zustimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Oettingen i.Bay. mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 20 Begriffe**

(1) Unter Textform ist nach § 126b BGB jede, über ein digitales Medium transportierte Erklärung zu verstehen, die dauerhaft auf einem Datenträger hinterlegt werden kann, etwa die Übermittlung via eMail, soziale Kanäle mit Speicherfunktion etc.

(2) In einer virtuellen Versammlung wird allein auf die physische Präsenz der Mitglieder verzichtet. Mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel findet jedoch eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit statt, etwa durch eine Telefon- oder Videokonferenz oder mithilfe eines Chatrooms.

## **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen und ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Oettingen i. Bay, den .....

Unterzeichnet von:

.....

1. Vorstand

.....

2. Vorstand

.....

3. Vorstand

.....

Schriftführerin

.....

Schatzmeister

.....

Beisitzer